

Drucksache Nr.: 0739/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	14.06.2011	N	Kenntnisnahme
Sozial- und Gesundheitsaus- schuss	15.06.2011	Ö	Vorberatung
Schul-, Kultur- und Sportaus- schuss	16.06.2011	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	28.06.2011	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister/Sachgebietsleiter III

Verhandlungsgegenstand:

Schülerbeförderungskosten für Kinder mit dem Förderschwerpunkt "Lernen"

A n t r a g :

Der Übernahme von Kosten des Fahrdienstes für Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ bei unabweisbarem Bedarf wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Minderaufwand in Höhe von 20.000 EUR im Bereich der Eingliederungshilfe, Mehraufwand für den Schulträger in Höhe von ca. 4.000 EUR in 2011 und ca. 8.000 EUR in 2012

Begründung:

Im Rahmen des Haushaltskonsolidierungsverfahrens wurde der Vorschlag „Einstellung des Schulfahrdienstes zur Gustav-Hansen- und zur Wichernschule“ (Maßnahme- und Beschlussbuch, Anlage 2, Teil B, lfd. Nr. 176), der einen jährlichen Minderaufwand von 20.000 EUR verspricht, mit einem Prüfauftrag versehen.

Leistungen der Schülerbeförderung für Kinder mit Behinderung werden in Neumünster als Einzelfallhilfen nach §§ 53, 54 Sozialgesetzbuch (SGB) XII als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung durch den Fachdienst Soziale Hilfen erbracht. Die Schülerbeförderung ist durch einen Beförderungsvertrag an die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. vergeben und beinhaltet auch die Beförderung zu den Förderzentren Gustav-Hansen-Schule und Wichernschule. Dort werden Kinder mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ unterrichtet.

Eine neue Bewertung der Einzelfälle durch den Fachdienst Gesundheit hat zu der Erkenntnis geführt, dass die dort beschulten Kinder in der Regel nicht die Leistungsvoraussetzungen nach §§ 53, 54 SGB XII erfüllen, weil eine wesentliche geistige bzw. körperliche Behinderung oder drohende entsprechende Behinderung nicht diagnostiziert wurde. Nur für einen kleineren Teil der Kinder, die gravierende kognitive Einschränkungen zeigen und die medizinische Einstufung einer geistigen Behinderung erhalten, wird eine Leistungsverpflichtung der Eingliederungshilfe bestehen bleiben.

Aufgrund dieses Prüfergebnisses wurde entschieden, die Übernahme der Schülerbeförderungskosten aus Eingliederungshilfemitteln für die Schüler/innen, die nicht dem Kreis der Leistungsberechtigten nach SGB XII angehören, zum Schuljahresende 2010/2011 einzustellen.

Seit dem Schuljahr 2010/2011 werden aufgrund bildungspolitischer Vorgaben keine Einschulungen mehr in den Förderzentren Gustav-Hansen-Schule und Wichernschule vorgenommen, stattdessen werden die Kinder integrativ in allgemein bildenden Schulen beschult. Zielsetzung der Integration ist der gemeinsame Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemein bildenden Schulen unabhängig von ihren psychischen, intellektuellen, sozialen, emotionalen, motorischen und sprachlichen Fähigkeiten. Sonderschullehrkräfte der beiden Förderzentren unterrichten dabei gemeinsam mit den Regelschullehrkräften im Klassenverband, fördern die Förderschüler/innen in Kleingruppen und organisieren individuelle Förderangebote und –mittel. Zudem beraten die Sonderschullehrkräfte die Regelschulen bei Fragen zur Integration. Für die integrative Beschulung wurden zunächst nur bestimmte allgemein bildende Schulen ausgesucht.

Als problematisch stellte sich in diesem Zusammenhang dar, dass es Kinder gibt, die trotz nicht vorliegender Behinderung/drohender Behinderung dennoch nicht in der Lage sind, den Schulweg alleine zu bewältigen. Offenkundig wurde dies im Rahmen der Verlagerung von Neueinschulungen von den genannten Förderzentren zur integrativen Beschulung an die Grundschule Faldera und die Uker Schule. Nach den vorliegenden amtsärztlichen Stellungnahmen ergab sich bei der Bewertung der integrativ beschulten Kinder an diesen Schulen in den überwiegenden Fällen keine Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe. Dennoch zeigte sich nach Abstimmung mit der Schule und dem Fachdienst Gesundheit ohne Zweifel ein Beförderungsbedarf.

Die Stadt Neumünster ist weder nach sozialhilfe- noch nach schulrechtlichen Regelungen Träger der Schülerbeförderung. Deshalb gilt zunächst das Prinzip der Subsidiarität, insbesondere wird von einer vorrangigen Verpflichtung der Eltern zur Sicherstellung des Schulweges in Selbstverantwortung ausgegangen. Im Rahmen des Antragsverfahrens haben die Eltern neuerdings deshalb eine Erklärung abzugeben, warum sie nicht in der Lage sind, den Schulweg ihrer Kinder selbst sicherzustellen. Darüber hinaus sind auch die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (Übernahme der Schülerbeförderungskosten) von den Antragstellern vorrangig geltend zu machen. Sind alle subsidiären Möglichkeiten nach eingehender Prüfung ausgeschlossen, kommt nur die Übernahme der Kosten auf freiwilliger Basis in Betracht, um einen möglichst reibungslosen Schulbesuch der Kinder zu ermöglichen.

Ab dem Schuljahr 2011/2012 soll deshalb der Fachdienst Schule, Kultur und Sport die Kosten der Schülerbeförderung für Kinder mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“, die nicht die Voraussetzungen nach §§ 53, 54 SGB XII erfüllen, für die aber trotzdem ein unabweisbarer Bedarf durch Schulleitung und Fachdienst Gesundheit bescheinigt wurde, die Kosten des Fahrdienstes auf freiwilliger Basis übernehmen.

Prognostiziert wird derzeit ein jährliches Kostenvolumen von max. 8.000 EUR. Im Haushaltsjahr 2011 fallen nach Bewilligung der Fälle ab Beginn des Schuljahres 2011/12 bis Dezember voraussichtlich ca. 4.000 EUR an Beförderungskosten an. Ab dem kommenden Schuljahr soll die integrative Beschulung grundsätzlich in der jeweils zuständigen Grundschule (kürzere Schulwege) erfolgen. In diesem Fall ist mittelfristig von einer weiteren Reduzierung der Fallzahlen auf wenige Einzelfälle auszugehen.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Günter Humpe-Waßmuth
Erster Stadtrat

2. **Fachdienst Soziale Hilfen** zur Mitzeichnung (bereits erfolgt, Änderungen per Email zur Kenntnis)
3. **Fachdienst Haushalt und Finanzen** zur Mitzeichnung (bereits erfolgt, Änderungen per Email zur Kenntnis)
4. Z. Vorg.